OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552979/8/KLe/HK

Datum:
Linz, 23. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von 1. Mag. A__ und 2. Mag. B__, vertreten durch C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 09.04.2024, GZ: BHEFWA-2023-310882/9-WO, wegen Antrag auf Erlassung eines Behandlungsauftrages nach § 138 WRG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 09.04.2024, GZ: BHEFWA-2023-310882/9-WO, den Antrag vom 11.03.2024 auf Erlassung eines Auftrages nach § 138 WRG 1959 an den Verpflichteten – subsidiär an die jeweiligen Liegenschaftseigentümer – gemäß § 138 WRG 1959 iVm § 56 AVG als unbegründet abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtsfreundlich eingebrachte Beschwerde, in der folgende Beschwerdegründe angeführt wurden:

1. Inhaltliche Rechtswidrigkeit: Ableitung der Brunnenspülwässer als Übertretung des WRG 1959
2. Inhaltliche Rechtswidrigkeit: Außerachtlassung der Sorgfaltspflicht gemäß § 31 Abs 1 WRG 1959 kann die Erlassung eines Behandlungsauftrages nach sich ziehen
3. Inhaltliche Rechtswidrigkeit: Grundwasserverschmutzung beeinträchtigt öffentliches Interesse
4. Verletzung von Verfahrensvorschriften: Unterlassung von gebotenen Ermittlungen sowie mangelhafte Begründung

Mit Schreiben vom 28.05.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Schreiben vom 11.03.2024 beantragten die Beschwerdeführer die Erlassung eines Behandlungsauftrages nach § 138 Wasserrechtsgesetz 1959 an den Verpflichteten – subsidiär an die jeweiligen Liegenschaftseigentümer.

Begründend wurde ausgeführt, dass eine Übertretung des Wasserrechtsgesetzes vorliege, weil einerseits im Zuge einer Brunnenerrichtung auf dem Grundstück aaa, KG D__, dieser mehrere Monate lang gespült worden sei und eine Ausleitung des entnommenen Grundwassers in den örtlichen Oberflächenwasserkanal, welcher am östlichen Ende des Grundstückes Nr. ddd, KG D__, in ein offenes Gerinne münde, ohne wasserrechtliche Bewilligung erfolgt sei. Weiters handle es sich bei dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, um ein Grundstück welches „in den 1980iger Jahren in einen amtsbekannten Strasser Senk- und Klärgruben-Skandal verwickelt gewesen sei und sich am Grundstück mit hoher Wahrscheinlichkeit

Altablagerungen aus einer „E__“ befinden würden, welche scheinbar weder ordnungsgemäß erfasst noch aufgelassen worden wäre.

Die Beschwerdeführer betreiben auf ihrem Grundstück einen bewilligungsfreien Hausbrunnen. Es ist kein Wasserschutzgebiet vorhanden.

Im Frühjahr 2023 wurde auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, ein Hausbrunnen errichtet. Die Ableitung der entnommenen Wässer erfolgte laut Angaben der Beschwerdeführer über den öffentlichen Kanal im Eigentum der Gemeinde Alkoven in ein offenes Gerinne am östlichen Ende des Gst. Nr. ddd, KG D__.
Es entspricht dem Stand der Technik, dass Grundwasserbrunnen nach deren Errichtung gespült werden (zur Entsandung bzw. Reinigung des Brunnens).

Es wird festgestellt, dass weder für die Errichtung des bewilligungsfreien Hausbrunnens, noch für die Ableitung (und Versickerung) der Spülwässer aus dem Brunnen, eine Bewilligungspflicht nach § 10 noch nach § 32 WRG 1959 gegeben war.

Von den Beschwerdeführern wurde ein Prüfbericht des Instituts für Hydroanalytik Linz vom 16.08.2023 (Probenahmedatum: 26.07.2023) über die Qualität ihres Trinkwassers vorgelegt.
Der Prüfbericht kam zu folgendem Ergebnis:
„Beurteilung:
Die untersuchten Parameter e n t s p r e c h e n - abgesehen von Überschreitungen der Indikatorparameterwerte (Richtwerte) für die Koloniebildenden Einheiten bei 22°C und 37°C), sowie für die Coliformen Bakterien - den Anforderungen an ein Trinkwasser gemäß Trinkwasser - Verordnung (BGBl. 304/2001), sofern Maßnahmen umgesetzt werden.
Im Rahmen der mikrobiologischen Untersuchung wurde eine Überschreitung der Indikatorparameterwerte (Richtwerte) für die Koloniebildenden Einheiten bei 22°C und 37°C, sowie für die Coliformen Bakterien festgestellt.
Bei Anwesenheit von Coliformen Bakterien kann eine fäkale Verunreinigung von Wasser nur vermutet werden; diese muss aber nicht zwingend gegeben sein und bedeutet damit nicht unbedingt eine Gefahr für die Gesundheit.
Um den Anforderungen gemäß Trinkwasserverordnung zu entsprechen bzw. zur Wiederherstellung einer einwandfreien Trinkwasserqualität sind Maßnahmen - wie z.B. Behebung etwaiger Ursache, eine Reinigung/Desinfektion der gesamten Wasserversorgungsanlage bzw. aller betroffenen Anlagenteile und ein anschließendes kräftiges Spülen - erforderlich.
Der Erfolg der Maßnahme(n) wäre durch eine bakteriologische Kontrolluntersuchung - unter Einhaltung der unter, Anweisung zur Entnahme von Wasserproben‘ angeführten Vorgehensweise zur sterilen Probenahme am Probenbegleitschein - zu überprüfen.

Als vorübergehende Vorsorgemaßnahme kann das Wasser abgekocht werden, wobei die Siedetemperatur zumindest 3 Minuten lang einzuhalten ist.“

Von den Beschwerdeführern wurde ein Prüfbericht des Instituts für Hydroanalytik Linz vom 31.01.2024 (Probenahmedatum: 22.01.2024) über die Qualität ihres Trinkwassers vorgelegt.
Der Prüfbericht kam zu folgendem Ergebnis:
„Die untersuchten Parameter e n t s p r e c h e n - abgesehen von Überschreitungen der Indikatorparameterwerte (Richtwerte) für die Koloniebildenden Einheiten bei 22°C und 37°C - den Anforderungen an ein Trinkwasser gemäß Trinkwasser - Verordnung (BGBl. 304/2001), sofern unverzüglich Maßnahmen umgesetzt werden.
Im Rahmen der mikrobiologischen Untersuchung wurden z.T. erhebliche Richtwertüberschreitungen für Koloniebildenden Einheiten bei 22°C und 37°C Bebrütungstemperatur festgestellt.
Um den Anforderungen gemäß Trinkwasserverordnung zu entsprechen sind Maßnahmen - wie z.B. Behebung etwaiger Ursache und kräftiges Spülen (ggf. vorherige Reinigung/Desinfektion) der gesamten Wasserversorgungsanlage bzw. aller betroffenen Anlagenteile - erforderlich.
Der Erfolg der Maßnahme(n) wäre durch eine bakteriologische Kontrolluntersuchung - unter Einhaltung der unter, Anweisung zur Entnahme von Wasserproben‘ angeführten Vorgehensweise zur sterilen Probenahme am Probenbegleitschein - zu überprüfen.“

Die Beschwerdeführer haben die Maßnahmen, die in den Prüfberichten vorgeschlagen wurden, nicht durchgeführt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht wurde von der Vertreterin der Beschwerdeführer zur Frage, ob sie den Brunnen auf den Stand der Technik, bauliche Einwandfreiheit bzw. Dichtheit überprüfen haben lassen, angeführt:
„Es ist ein Altbestand, das stimmt. Und das haben wir nicht gemacht. Wir haben vor 2 bis 3 Jahren den Windkessel auswechseln lassen. Und immer wieder so kleinere Arbeiten machen lassen. Wir sperren uns ja nicht gegen wissenschaftliche Erhebungen rundherum. Es geht um unser Trinkwasser. Die ganze Ortschaft hat in Wahrheit kein Trinkwasser. Das ist kein Zustand.“

Der Kanalbetreiber (Gemeinde Alkoven) teilte der belangten Behörde mit, dass der Abwasserkanal im Bereich Straß bei der letzten Kamerabefahrung im April 2016 ohne Mängel war. Zur Abwasserentsorgung in D__ insgesamt wurde von der Gemeinde Alkoven mitgeteilt, dass das landwirtschaftliche Anwesen Straß 14 nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen ist (Ausnahme nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001). Alle übrigen Objekte in D__, auch das Anwesen Straß 28, sind seit dessen Fertigstellung an den öffentlichen Kanal

angeschlossen. Die Senkgruben wurden laut Mitteilung der Gemeinde Alkoven als zuständige Baubehörde ordnungsgemäß aufgelassen. Es ist daher von einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung in der Ortschaft D__ auszugehen.

Der von den Beschwerdeführern vorgelegte Prüfbericht des Instituts für Hydroanalytik Linz vom 30.10.2023 über die Beprobung des Ablaufs (offenes Gerinne) des örtlichen Regenwasserkanals auf Gemeindegrund D__, G__), neben der Parzelle Nr. bbb/eee und die durch die Kamerabefahrung des Regenwasserkanals aufgezeigte Verschiebung eines Dichtringes sind nicht geeignet Zweifel an der Abwasserentsorgung aufzuzeigen.

Die von den Beschwerdeführern vorgebrachte Altablagerung geht laut historischem Luftbild im Hydrogeologischen Gutachten vom jetzigen Grundstück Nr. ccc, KG D__, aus und berührt in geringem Umfang auch die Nachbargrundstücke Nr. fff, ggg und aaa. Das Grundstück Nr. ccc, KG D__, scheint im Altlastenatlas als „mit Datum 14.09.2005 gestrichen“ auf. Somit bestehen im Ergebnis keine erheblichen Gefahren für die Umwelt oder für die Gesundheit der Menschen aus diesen Altablagerungen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes.
§ 138 WRG 1959
(1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten
a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,
b) Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn die Beseitigung gemäß lit. a nicht oder im Vergleich zur Sicherung an Ort und Stelle nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten (Aufwand) möglich ist,
c) die durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Mißstände zu beheben,
d) für die sofortige Wiederherstellung beschädigter gewässerkundlicher Einrichtungen zu sorgen.
(2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.
(3) Bei drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt hat die Wasserrechtsbehörde zur Wahrung des öffentlichen

Interesses in den Fällen des Abs. 1 die zur Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.
(4) Wenn das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen, das Nachholen unterlassener Arbeiten oder die Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen verlangt und der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht dazu verhalten oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er die eigenmächtige Neuerung, das Unterlassen der Arbeit oder die Bodenverunreinigung ausdrücklich gestattet hat oder wenn er der Ablagerung zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt bei Ablagerungen auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten. § 31 Abs. 6 findet in allen Fällen dieses Absatzes sinngemäß Anwendung. § 16 Abs. 4 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.
(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 1 lit. b sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung oder einer Bewilligung nach anderen Vorschriften. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.
(6) Als Betroffene im Sinne des Abs. 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen.

Als Betreiber eines bewilligungsfreien Hausbrunnens haben Sie eine Nutzungsbefugnis nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 und sind damit antragsberechtigt.

Gemäß § 10 Wasserrechtsgesetz 1959 bedarf der Grundeigentümer zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht. In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich
[...].

Gemäß § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 Abs. 1 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass keine eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen vorgenommen wurden, die Notwendigkeit zur Beseitigung bzw. Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen nicht gegeben ist, keine durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Missstände zu beheben sind und keine gewässerkundlichen Einrichtungen beschädigt wurden.

Wie die Behörde zu Recht ausführt, erfolgt die bestehende Abwasserentsorgung in der Ortschaft Straß entsprechend den geltenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 bzw. des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001. Weiters konnte keine Beeinträchtigung der Rechte der Beschwerdeführer im Sinne des § 138 Abs 6 WRG 1959 aufgrund der Brunnenerrichtung am Grundstück Nr. aaa, KG D__, festgestellt werden.

Da die Beschwerdeführer ihren Hausbrunnen trotz vorgeschlagenen Maßnahmen nicht gereinigt haben, ist somit auch eine Kontamination des eigenen Brunnens durch etwaige Undichtheit nicht auszuschließen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer